

Repetitorium Familien- und Erbrecht  
Vorlesung am 25.06.2012

**Pflichtteilsrecht /  
Erbvertrag**

**Prof. Dr. Thomas RUFNER**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=44701>

## Das Pflichtteilsrecht

- Pflichtteilsanspruch = schuldrechtlicher Anspruch gegen den Erben („Zwangsvermächtnis“).
- Geldanspruch im Betrag der Hälfte des gesetzlichen Anspruchs.
- Berechtigter: Abkömmlinge, Eltern, Ehegatten.
- Voraussetzung: „Enterbung“ = Ausschließung durch Verfügung von Todes wegen, § 2303.
  - Ausschlagung führt grds. zum Verlust des Pflichtteils. Ausnahmen: Ehegatte (§ 1371 Abs. 3 BGB), § 2306.
  - Bei Zuwendung eines zu geringen Erbteils: Zusatzpflichtteil nach § 2305 BGB.

## Die Berechnung des Pflichtteils

- Bestimmung des Nachlasses zur Zeit des Erbfalls.
  - Abzüglich Passiva, z.B. Schulden des Erblassers, Zugewinnausgleichsanspruch.
  - Evtl. Anrechnung/Ausgleichung von Zuwendungen zu Lebzeiten nach §§ 2315 f. BGB → BGH WM 2010, 857.
- Bei Schenkungen (an Dritte) zu Lebzeiten des Erblassers:  
Pflichtteilergänzungsanspruch (§ 2325 BGB).

## Fall (BGH, NJW 2011, 1586)

M und F haben drei Kinder, darunter die T, welche unter einer Lernbehinderung leidet und deshalb Eingliederungshilfe nach § 19 SGB XII erhält. T ist geschäftsfähig und steht nicht unter Betreuung. Am 6. 11. 2006 errichten M und F ein notarielles gemeinschaftliches Testament. Darin setzen sich die Ehegatten gegenseitig als Alleinerben ein. Schlusserben sollten die drei gemeinsamen Kinder sein. T wird für den Schlusserbfall zu 34/200 als nicht befreite Vorerbin eingesetzt; ihre Geschwister werden zu je 83/200 zu Voll-Miterben bestimmt. Über den Vorerbteil wird Dauertestamentsvollstreckung angeordnet. Testamentsvollstrecker soll der ältere Bruder der T, Nacherben sind die beiden Geschwister der T. Der Testamentsvollstrecker ist angewiesen, der T zur Verbesserung ihrer Lebensqualität aus den ihr gebührenden Reinerträgen des Nachlasses nach billigem Ermessen solche Geld- oder Sachleistungen zukommen zu lassen, auf die der Sozialhilfeträger nicht zugreifen kann und die auch nicht auf die gewährten Sozialleistungen anrechenbar sind. Im Anschluss an die Beurkundung des Testaments verzichten die drei Kinder in notarieller Form auf ihren jeweiligen Pflichtteil nach dem Erstversterbenden. Noch im Laufe des Abends des 6. 11. 2006 verstirbt die F. Der Sozialhilfeträger leitet gem. § 93 SGB XII den Pflichtteilsanspruch der T nach der F auf sich über.

## Lösung (1)

- Der Pflichtteilsanspruch kann vom Sozialhilfeträger geltend gemacht werden, wenn T ein Pflichtteilsanspruch nach Ihrer Mutter zustand.
- Grundsätzlich: Pflichtteilsanspruch nach § 2303, 1922 BGB in Höhe von 1/12 des Nachlasses.
  - M erhält bei gesetzlicher Erbfolge nach §§ 1931, 1371 BGB die Hälfte; die andere Hälfte wird unter den drei Kindern geteilt.
- Problem: Verzicht auf das Pflichtteilsrecht nach § 2346 Abs. 2 BGB.
  - T hat nur dann ein Pflichtteilsrecht, wenn der Verzicht nach § 138 BGB sittenwidrig war.

## Lösung (2)

- Die Gestaltung schließt zu allen Zeitpunkten den Zugriff des Sozialhilfeträgers aus:
- Bei Versterben der F:
  - T und ihre Geschwister erhalten nichts.
- Bei Versterben des M:
  - T als nicht befreite Vorerbin → Verfügungsbeschränkungen nach § 2112 ff. BGB.
  - Testamentsvollstreckung → Verfügungsbeschränkungen nach § 2211, Vollstreckungsbeschränkungen nach § 2214 BGB.
- Bei Versterben der T:
  - Nachlass von M und F fällt nicht in den Nachlass der T, sondern die Geschwister werden (Nach-) Erben des M, vgl. § 2100 BGB.

## Lösung (3)

- BGH: Pflichtteilsverzicht ist nicht sittenwidrig.
  - Sog. „Behindertentestament“ ist legitimer Ausdruck der Sorge der Eltern für das Wohl der Kinder über den Tod hinaus.
- Wäre T schon für den ersten Erbfall (als nicht befreite Vorerbin) bedacht worden, hätte sich der Ausschluss des Zugriffs des Sozialhilfeträgers auch ohne Pflichtteilsverzicht realisieren lassen.
  - T hätte dann einen Pflichtteilsanspruch nur bei Ausschlagung der Erbschaft (vgl. § 2306 Abs. 1 S. 2 BGB).
  - Das Ausschlagungsrecht kann nicht auf den Sozialhilfeträger übergeleitet werden.

## Erbverträge

- Form: Notarielle Beurkundung nach § 2276 BGB.
- Inhalt: Vertragsmäßige (bindende) und andere Verfügungen.
  - Nur Erbeinsetzungen, Vermächtnisse und Auflagen können vertragsmäßig = bindend sein, § 2278 BGB.
  - Andere Verfügungen (z.B. Anordnung der Testamentsvollstreckung) sind möglich, aber nicht bindend.
- Bindungswirkung:
  - Erblasser kann weiterhin unter Lebenden verfügen, § 2286 BGB → Ausnahme: Schenkung in Benachteiligungsabsicht, § 2287 BGB.
  - Beeinträchtigende Verfügungen von Todes wegen sind nach § 2289 BGB unwirksam.
  - Nicht nur unmittelbar widersprechende Verfügungen sind erfasst. Bsp.: Anordnung der Testamentsvollstreckung, BGH, NJW 1962, 912; vgl. auch BGH NJW 2011, 1733 (keine Beeinträchtigung durch bloße Auswechslung der Testamentsvollstrecker).

## Gemeinschaftliches Testament von Ehegatten

- Form: §§ 2266 f.
  - Auch notarielles gemeinschaftliches Testament ist möglich.
  - Nach h.M. auch: Unterschiedliche Formen der Testamente beider Ehegatten.
- Ähnliche Bindungswirkung wie bei Erbverträgen, § 2271 BGB.
  - Aber: Vor dem Tod ist ein Rücktritt möglich, der – anders als beim Erbvertrag – keinen Rücktrittsgrund voraussetzt.
- § 2287 BGB ist entsprechend anzuwenden, BGHZ 82, 274.

## Fall

M und F haben ein gemeinschaftliches Testament errichtet, in dem sie sich wechselseitig zu Erben einsetzen und ihre einzige Tochter T als Erbin des Letztversterbenden bestimmen. Nach dem Tod der F zieht M mit X zusammen und überschreibt ihr sein Haus im Wert von € 500.000,-, das seinen wichtigsten Vermögenswert darstellt.

## Lösung

- Anspruch T → X aus § 2287 BGB.
  - Gemeinschaftliches Testament? +
  - Wechselbezügliche Verfügungen? +
  - Bindungswirkung ist mit dem Tod der F eingetreten.
  - § 2287 ist entsprechend anzuwenden, s.o.
  - Benachteiligungsabsicht: Bewusstsein von der Benachteiligung genügt.
  - Zusätzliches Erfordernis: Missbrauch = Fehlen eines aner kennenswerten leibzeitigen Eigeninteresses.
  - Unbenannte Zuwendungen sind wie Schenkungen zu behandeln, BGHZ 116, 167.

Repetitorium Familien- und Erbrecht  
Vorlesung am 28.06.2012

## **Erbengemeinschaft / Erbschein**

**Prof. Dr. Thomas RUFNER**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=44701>